Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 891
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 01. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:

Nachgefragt: Rundschreiben vom 31.01.2021 von SenBJF „Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jungendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit“

und **Antwort** vom 18. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26891
vom 01. März 2021
über Nachgefragt: Rundschreiben vom 31.01.2021 von SenBJF "Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Diese Anfrage bezieht sich auf die Schriftliche Anfrage vom 5. Februar 2021 mit der Drucksache 18/26534.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin (Beschluss vom 18. Februar 2015, VerfGH 92/14) zu den Auskunftsrechten der Abgeordneten und der Verpflichtung des Senats zur Auskunft, frage ich den Senat mit der Bitte, diese schriftliche Anfrage konkret zu beantworten, erneut:

1. Welche Motive hat SenBJF in ihrem Rundschreiben vom 31.01.2021 "Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie für die Angebote der Hilfen zur Erziehung, anderer Jugendhilfeleistungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit“ dazu bewegt, unter Punkt 4 (Seite 3) die Regelungen der Maßnahmen zum Umgang mit der Corona-Pandemie durch die Kinder- und Jugendeinrichtungen (Wortlaut: "Konkretisierungen für einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind in Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern unter Berücksichtigung der bezirklichen Rahmenbedingungen zu treffen“) den Bezirken zu überlassen und nicht wie bisher über das Land direkt zu steuern (siehe Rundschreiben vom 15.12.2020)?

Zu 1.:

Ziel aller bisher versandten Trägerschreiben war, analog der öffentlichen Einschränkungen und Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, gesamtstädtische Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahmen in den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu geben.

Die im Trägerschreiben vom 31.01.2021 vorgenommenen Einschränkungen auf Einzelkontakte sind in Folge eines stärkeren Infektionsgeschehen auch in Jugendfreizeiteinrichtungen in einzelnen Bezirken erfolgt.

Die Ergänzung zu möglichen bezirklichen Konkretisierungen bezogen auf einzelne Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit gibt den Bezirken die Möglichkeit, auf der Grundlage ihrer bezirklichen Rahmenbedingungen in Einzelfällen trotzdem auf den Bedarf an Präsenzangeboten in Kleingruppen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen einzugehen.

2. Welche Regelungen haben die 12 Bezirksämter auf dieser Grundlage für „ihre“ Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen kurzfristig getroffen?

Zu 2.:

In Einzelfällen wurden Präsenzangebote für Kleingruppen bis zu 5 Teilnehmern zugelassen.

3. Wurde an der Erarbeitung von 1. und 2. die freie Jugendhilfe beteiligt?

Zu 3.:

Die pandemiebezogenen Maßnahmen werden im Vorfeld mit Vertretern der Liga der Spitzenverbände und den Bezirken abgestimmt.

4. Wie schätzt die Senatsverwaltung ihr eigenes Schreiben im Hinblick auf die Sicherstellung einer analogen Handhabung zum o.g. Sachverhalten in allen Bezirken ein?

5. Besteht die Möglichkeit, in den kommenden Wochen kurzfristig eine Ergänzung zu dem Rundschreiben zu erlassen, um eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesland zu ermöglichen?

Zu 4. und 5.:

Alle Trägerschreiben zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie haben grundsätzlich zu einer abgestimmten Vorgehensweise in allen Bezirken geführt und den Trägern der Jugendhilfe Orientierung und Sicherheit im Umgang mit dem sich ändernden Infektionsgeschehen gegeben.

Ergänzungen zu den herausgegebenen Trägerschreiben sind immer dann erfolgt, wenn die Laufzeit des jeweiligen Trägerschreibens endete oder wenn sich das Infektionsgeschehen erheblich geändert hat und neue Regelungen erforderlich wurden.

Seit dem 01.03.2021 sollen Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13,1 SGB VIII) weiter im eingeschränkten Betrieb vorgehalten werden. Präsenzangebote für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen sind wieder in Kleingruppen bis 5 Personen möglich. Die Abstandsregeln und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
Einrichtungen, deren Angebote konzeptionell überwiegend im Freien stattfinden (z. B. Abenteuerspielplätze, Kinderbauernhöfe und Angebote der Jugendverbandsarbeit), können unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte auch Kleingruppenangebote mit bis zu 10 Teilnehmern je 250 m² Freifläche ermöglichen.

6. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 6.:

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie immer unter der Maßgabe der Einhaltung des Infektionsschutzes (insbesondere Einhaltung der Kontaktbeschränkungen) und dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf außerschulische Bildung und Kontakte in der Peer Group abzuwägen.

Berlin, den 18. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie